

**SCHWARZ & SCHMIED**  
— Rechtsanwälte —

Imbergstraße 19, 5020 Salzburg  
Tel.: 0662/876157-0, Fax: 0662/876157-22  
www.rechtsanwalt-salzburg.at

# HANDELSVERTRETERVERTRAG

Zwischen

der Firma \_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_,  
(„Unternehmer“)

und dem Handelsvertreter, \_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_,  
(„Handelsvertreter“)

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

## 1. Umfang der Vertretung

[Alternative 1]

1.1 Der Unternehmer betraut den Handelsvertreter mit der Alleinvertretung (mit der Vertretung) sämtlicher derzeit und auch in Zukunft hergestellter Produkte für das Gebiet, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ („Vertretungsgebiet“).

[Alternative 2]

1.1 Der Unternehmer betraut den Handelsvertreter mit der Alleinvertretung (Vertretung) folgender Produkte: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

für das Gebiet, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ („Vertretungsgebiet“)

1.2 Die Alleinvertretung (Vertretung) umfasst alle im Vertretungsgebiet derzeit befindlichen und zukünftigen Kunden sowie die mit diesen getätigten Geschäfte. Sollte der Unternehmer im Vertragsgebiet eigene Erzeugungs- oder Vertriebsstätten oder Tochtergesellschaften errichten,

wird der Unternehmer diese der vorliegenden Alleinvertretungsvereinbarung unterwerfen.

#### Alternative Vertragsbestandteile:

- 1.3 Der Unternehmer darf, ohne dass der Handelsvertreter dadurch einen Anspruch auf Provision erwirbt, selbst oder durch andere Absatzmittler im Vertragsgebiet tätig werden.
- 1.4 Der Handelsvertreter übernimmt die in Anhang III genannten Kunden mit den in den letzten zwölf Monaten vor Vertragsbeginn jeweils getätigten Umsätzen.
- 1.5 Der Unternehmer behält sich das Recht vor, das Vertragsgebiet einseitig zu ändern. Er hat dies dem Handelsvertreter zumindest drei Monate im voraus schriftlich anzukündigen.

## **2. Aufgaben und Pflichten des Unternehmers**

- 2.1 .....
- 2.2 Preisänderungen wird der Unternehmer dem Handelsvertreter zumindest \_\_\_\_\_ Monat(e) vor deren Inkrafttreten bekanntgeben.
- 2.3 .....
- 2.4 Der Unternehmer hat den Handelsvertreter unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald absehbar ist, dass er die Geschäfte nur in erheblich geringerem Umfang wird ausführen können, als der Handelsvertreter nach den Umständen, insbesondere aufgrund des bisherigen Geschäftsumfanges oder den Angaben des Unternehmers, hätte erwarten können
- 2.5 Der Unternehmer ist verpflichtet, den Handelsvertreter unverzüglich (mit Kopie) über jede Korrespondenz mit Kunden sowie Auftragsbestätigungen, Fakturen, Lieferungen etc. zu informieren. Ebenso hat er den Handelsvertreter über jede Korrespondenz mit Dritten, soweit sie das durch den Handelsvertreter bearbeitete Gebiet berührt, zu informieren.
- 2.6 Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Kunde ein vereinbartes Zahlungsziel nicht einhält.

## **3. Aufgaben und Pflichten des Handelsvertreters**

- 3.1 Der Handelsvertreter hat sich fortlaufend um die Vermittlung von Geschäftsabschlüssen über die Vertragsprodukte zu bemühen. Die Tätigkeit des Handelsvertreters umfasst gleichermaßen die Akquisition neuer Kunden und die Pflege und den Ausbau der Geschäftsbeziehungen mit bereits vorhandenen Kunden, letzteres insbesondere durch regelmäßige Kundenbesuche. Bei Ausübung seiner Tätigkeit hat der Handelsvertreter die sachlichen Weisungen des Unternehmers, vor allem

hinsichtlich der Auftragsabwicklung und der Berichtstätigkeit, zu befolgen.

**3.2** Zusätzlich zu der in Pkt.3.1. genannten werbenden Vermittlungstätigkeit übernimmt der Handelsvertreter noch folgende verwaltende Tätigkeiten: (z.B. Marktforschung, Serviceleistungen, Lagerhaltung, etc.)

**3.3** .....

**3.4** Ist der Handelsvertreter an der persönlichen Ausübung seiner Tätigkeit aus welchen Gründen auch immer (Krankheit, Unfall, Urlaub, o.ä.) länger als sieben Tage verhindert, hat er dies dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.

**3.5** .....

**3.6** Bei Ausübung seiner Tätigkeit hat der Handelsvertreter die Interessen des Unternehmers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

**3.7** .....

Produkten ist innerhalb und außerhalb des Vertragsgebiets ausnahmslos untersagt. Die Verletzung dieser Verpflichtung stellt einen wichtigen Grund für die vorzeitige Auflösung des Vertrages dar.

**3.9** Der Handelsvertreter ist verpflichtet, an Messen oder sonstigen Werbe- bzw.

Verkaufsveranstaltungen auf eigene Kosten teilzunehmen. Dasselbe gilt für die vom Unternehmer organisierten Informations- und Schulungsveranstaltungen.

**3.10** Der Handelsvertreter hat dem Unternehmer von jeder Geschäftsvermittlung regelmäßig Nachricht zu geben und den Unternehmer über bestehende Geschäftsanbahnungen durch Übersendung von Kopien der Korrespondenz bzw. durch Aktenvermerke laufend zu unterrichten.

#### **4. Kundenstock**

**4.1** .....

**4.2** Altkunden, bei denen die bereits bestehende Geschäftsverbindung durch den Handelsvertreter umsatzmäßig nachhaltig wesentlich erweitert wird (Steigerung um mindestens 100 %), gelten, unabhängig davon, ob die Umsatzerweiterung bei anderen als schon bisher vom Unternehmen bezogenen Waren erfolgt oder nicht, ebenso wie neu zugeführte Kunden, als Neukunden.

#### **5. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**

**5.1** Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des

jeweils anderen auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen zu bewahren. Zu den Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnissen zählen insbesondere Umsatzzahlen, Kalkulationen, technische Zeichen, udgl.

Dem Handelsvertreter ist es nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht gestattet, die bisherigen Kundenlisten, in welcher Form auch immer, geschäftlich zu verwenden.

5.2 .....

## 6. PROVISIONSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

6.1 Der Handelsvertreter erhält für jedes durch seine Vermittlungstätigkeit während des aufrechten Vertragsverhältnisses zustande gekommene und ausgeführte Geschäft eine Provision nach Maßgabe von Punkt 7.

Weiters gebührt dem Handelsvertreter für jene Geschäfte eine Provision, die durch seine Vermittlungstätigkeit während des aufrechten Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind und noch binnen einen Monat nach dessen Ende durch den Unternehmer ausgeführt worden sind. Nach Ablauf eines Monats nach Vertragsende bestehen keinerlei Provisionsansprüche des Handelsvertreters, ausgenommen bereits abgerechnete und noch nicht bezahlte Provisionen.

6.2 Für Geschäfte, die der Unternehmer ohne oder ohne unmittelbare Mitwirkung des Handelsvertreters mit Kunden abschließt, die ihren Sitz im Vertragsgebiet haben, steht dem Handelsvertreter keine (die Hälfte/ zwei Drittel) Provision zu.

6.3 .....

6.4 Geschäftsabschlüsse die der Unternehmer aufgrund öffentlicher Ausschreibungen tätigt und bei denen der Handelsvertreter nicht mitwirkt, unterliegen keiner Verprovisionierung.

6.5 .....

6.6 Für Geschäfte mit Kunden, die ihren Sitz außerhalb des Vertragsgebiets haben, steht dem Handelsvertreter dann keine Provision zu, wenn dieses Gebiet in die Zuständigkeit eines anderen Handelsvertreters oder sonstigen Handelsvertreters fällt.

6.7 .....

## 7. Provision

7.1 Der Handelsvertreter erhält von dem Unternehmer für alle von ihm vermittelten Geschäfte eine Provision von \_\_\_\_\_ %, in Worten \_\_\_\_\_ Prozent,

zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) vom Nettoauftragswert vor Abzug allfälliger Skonti.

7.2 .....

7.3 Der Anspruch auf Provision entfällt, wenn und soweit feststeht, dass das zwischen Unternehmer und Kunden abgeschlossene Geschäft nicht ausgeführt wird, sofern der Unternehmer die Nichtausführung nicht zu vertreten hat. Bereits erhaltene Provisionen hat der Handelsvertreter dem Unternehmer unverzüglich zurückzuzahlen bzw. ist der Unternehmer berechtigt, mit seinem Rückforderungsanspruch gegen die sonstigen Ansprüche des Handelsvertreters aufzurechnen.

7.4 .....

## **8. Provisionsabrechnung**

8.1 .....

8.2 Der Handelsvertreter ist verpflichtet, die Abrechnung unverzüglich zu überprüfen und allfällige Einwendungen dagegen binnen drei Wochen beim Unternehmer schriftlich geltend zu machen, ansonsten die Abrechnung als genehmigt gilt.

## **9. Vertragsdauer und Kündigung**

9.1 .....

9.2 Der Vertrag endet erst durch Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner zum Ende eines Kalendermonats, im ersten Vertragsjahr unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist., Nach dem angefangenen zweiten Vertragsjahr beträgt die Kündigungsfrist 2 Monate, nach dem angefangenen dritten Vertragsjahr 3 Monate, nach dem angefangenen vierten Vertragsjahr 4 Monate, nach dem angefangenen fünften Vertragsjahr 5 Monate und nach dem angefangenen sechsten Vertragsjahr und in den folgenden Vertragsjahren 6 Monate.

Die Kündigung des Vertrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

9.3 Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner aus wichtigem Grund gem. § 22 HVertrG 1993 gelöst werden.

## **10. Ausgleichsanspruch**

10.1 .....

10.2 .....

## 11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens, des Bestandes oder Nichtbestandes und einer allfälligen Anfechtung dieses Vertrags ausschließlich ist ausschließlich das für den Standort des Unternehmens sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig, sohin das Landesgericht .....

11.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

## 12. Vertragsänderungen und Ergänzungen

12.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages - auch das Abgehen von der Schriftform - bedürfen der Schriftform. Mögliche Nebenabreden sind aufgehoben.

12.2 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags, aus welchem Grund auch immer, lässt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Vertragszweck und den Interessen der Vertragsparteien am ehesten entspricht.

Ort: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Handelsvertreters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unternehmers